

Rechte der KlientInnen

Jede Klientin hat das Recht zur freien Therapiewahl

Die Klientin muss der Behandlung zustimmen

Die Therapeutin muss die Leiden und Verhaltensstörungen umfassend klären. Das kann auch bedeuten, dass sie die Klientin auch zu anderen Fachleuten schickt (z.B.: Ärztin, Psychologin...)

Die Klientin muss über Art (Einzel- Paar- oder Gruppentherapie), Umfang und Kosten der Behandlung aufgeklärt werden

Die Therapeutin muss Aufzeichnungen führen: über Beginn und Ende der Behandlung, über Zeitpunkt und Dauer der einzelnen Stunden, über den Anlass der Therapie (Diagnose), über Vereinbarungen (z.B.: Honorar, Zeitausmaß ...) über Befunde aus anderen Fachbereichen, oder Mitteilungen über frühere oder akute Erkrankungen und deren Behandlung, über Kontakte mit Kollegen und anderen Fachleuten, über Empfehlungen, eine Ärztin aufzusuchen.

Die Klientin hat das Recht, diese Aufzeichnungen zu sehen. Davon ausgenommen sind private Notizen der Therapeutin zu diesem Fall, ihre Interpretation über die Ursachen der seelischen Störung, etwaige Notizen über Gefühle der Therapeutin....

Die Therapeutin ist zu umfassender Geheimhaltung verpflichtet, auch dann wenn die Klientin es der Therapeutin erlauben sollte, mit anderen über seine Situation zu sprechen

Die Klientin muss Tonbandaufzeichnungen ausdrücklich zustimmen

Die Klientin hat das Recht, rechtzeitig zu erfahren, wenn die Therapeutin die Behandlung beenden bzw. abbrechen will. Sie soll die Möglichkeit haben, ohne schwere Beeinträchtigung eine andere Therapeutin zu finden.

Das Feld der Psychotherapie ist groß teils weiblich besetzt, daher habe ich mich hier für die weibliche Anredeform entschieden. Ich möchte aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich Sie als männlichen Leser damit nicht ausschließe, sondern dass Sie in dieser Form mit eingeschlossen sind.